

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungsverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (kurz: BVB), sofern sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Bei Abweichungen zwischen den besonderen Vereinbarungen des Vertrages und diesen AGB gehen die Vereinbarungen des Vertrages vor.
- 1.3 Weitere allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (SIA-Normen) gelten nur, wenn die Parteien diese ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen der Auftragsnehmerin sowie die Wegbedingung der vorliegenden AGB durch andere Liefer- und Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und anderen anwendbaren allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gehen erstere vor.
- 1.4 Mit der Einreichung des Angebots gelten die AGB der BVB als durch die Unternehmerin akzeptiert.
- 1.5 Änderungen oder Ergänzungen müssen von der BVB schriftlich bestätigt werden.
- 1.6 Ergänzend zu den Vereinbarungen des Vertrages und diesen Bestimmungen gilt das schweizerische materielle Recht.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage resp. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Die Unternehmerin reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage oder die Ausschreibungsunterlagen ein.
- 2.3 Das Angebot der Unternehmerin ist für drei Monate verbindlich resp. für die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Geltungsdauer.

3. Bestellung

- 3.1 Der Auftrag kommt zustande, wenn das Angebot der Unternehmerin von der BVB und der Unternehmerin schriftlich bestätigt wird, wobei E-Mail oder eine SAP-Bestellung ebenfalls dem Schriftformerfordernis genügen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Zusatz- und/oder Folgeaufträge.
- 3.2 Mit dem Angebot werden gleichzeitig Termine, Zeitfenster sowie allfällige zu erreichende Projektetappen der zu erbringenden Dienstleistungen verbindlich festgelegt.

4. Ausführung

- 4.1 Die Unternehmerin verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag sachkundig, sorgfältig, nach den allgemein aner-

kannten fachlichen Standards und den einschlägigen Normen auszuführen. Sie hat dabei die Interessen der BVB zu wahren. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die von den BVB erteilten Anweisungen zu befolgen.

- 4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.
- 4.3 Die Unternehmerin informiert die BVB regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Den BVB steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht zu. Alle Berichte, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet.
- 4.4 Die Unternehmerin erfüllt die zu erbringenden Leistungen persönlich oder durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf sie die Ausführung des Auftrages nicht auf Dritte (Untertieranten, Subunternehmer, Substituten) übertragen.
- 4.5 Werden im Vertrag bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vertragserfüllung bezeichnet (sog. Schlüsselpersonen), so haben diese die Leistung persönlich zu erbringen. Ein Austausch dieser Personen kann nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der BVB erfolgen.

5. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Die Unternehmerin erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand. Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten (Pauschalpreis oder Honoraransätze) bekannt.
- 5.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen (Reisespesen, Verpflegung, Übernachtungskosten etc.), Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben.
- 5.3 Die Erhöhung des Honorars wegen Teuerung, Währungsschwankungen o.ä. ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Unternehmerin stellt ihre Leistungen der BVB nach Abschluss des Auftrages in Rechnung. Dauert der Auftrag länger als einen Monat, sind monatliche Zwischenabrechnungen zu stellen.
- 5.5 Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass eine korrekte Rechnung vorliegt, welche mindestens folgende Angaben enthält:
 - Angaben zum jeweiligen Auftrag
 - Beschreibung der erbrachten Leistungen, mindestens mit Datum und Ort der Leistungserbringung, der aufgewendeten Zeit und dem Namen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der Unternehmerin

- Bestellnummer/Bestellreferenz der BVB
 - MwSt. der Unternehmerin
- 5.6 Die BVB leistet fällige Zahlungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungen.
- 6. Schutzrechte**
- 6.1 Alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den vereinbarten und im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören der BVB, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Vorbehalten bleiben die immaterialgüterrechtlichen Persönlichkeitsrechte, soweit sie von Gesetzes wegen nicht übertragbar sind.
- 6.2 Die BVB kann über sämtliche Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftigen möglichen Verwendungsrechte, namentlich Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die BVB kann der Unternehmerin im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.
- 6.3 Vorbestehende Rechte der Parteien bleiben unberührt. Werden bei der Abwicklung des Vertrages vorbestehende Immaterialgüterrechte der Unternehmerin verwendet, erhält die BVB daran ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihnen die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziffern 6.1 und 6.2 (hiervor) erlaubt.
- 6.4 Die Unternehmerin verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche der BVB daraus entstehen, zu übernehmen.
- 7. Dokumentation**
- 7.1 Mit Beendigung des Auftrages muss die Unternehmerin der BVB sämtliche sich auf den Auftrag beziehende Dokumentationen sowie sämtliche gemäss Ausschreibungsunterlagen geforderten Dokumentationen und Datenträger kostenlos zu Eigentum zu überlassen.
- 7.2 Sämtliche von der Unternehmerin für die BVB im Zusammenhang mit dem Auftrag erstellten Spezifikationen, Dokumentationen etc. können ohne zusätzliche Vergütung von der BVB uneingeschränkt für den Eigenbedarf genutzt werden.
- 8. Wahrung der Vertraulichkeit**
- 8.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 8.2 Will die Unternehmerin mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der BVB.
- 9. Verzug**
- 9.1 Die Unternehmerin kommt bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine, Fristen und Zeitpläne ohne Weiteres in Verzug.
- 9.2 Setzt die BVB eine Nachfrist und wird diese nicht eingehalten, kann die BVB unter schriftlicher Mitteilung an die Unternehmerin vom Vertrag zurücktreten. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind zu vergüten.
- 9.3 Kommt die Unternehmerin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Unternehmerin nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.
- 10. Sicherheitsanweisungen**
- 10.1 Beim Betreten des BVB-Areals gelten zusätzlich zu diesen AGB die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften der BVB (Schilder auf Areal und auf Baustellen, etc.).
- 10.2 Die BVB lehnt im Falle von Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften jede Haftpflicht gegenüber der Unternehmerin respektive ihren Subunternehmer/Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ab.
- 11. Haftung**
- 11.1 Die Unternehmerin haftet für getreue und sorgfältige Ausführung (vgl. Ziff.4) und garantiert, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
- 11.2 Der BVB steht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Einrede der unsorgfältigen Auftragserfüllung (Sorgfaltspflichtverletzung) zu. Bei Vorliegen einer relevanten Unsorgfalt kann die BVB die Vergütung der Unternehmerin im entsprechenden Umfang kürzen sowie allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 11.3 Die Unternehmerin haftet nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der BVB für alle an Personen oder Sachen entstandenen Schäden, die die BVB erleidet oder die die BVB Drittpersonen zu ersetzen hat.
- 11.4 Die Unternehmerin haftet für Schäden, die ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie allfällige Subunternehmer in Ausübung ihrer vertraglichen Verrichtung verursachen.

12. Datenschutz

- 12.1 Die BVB behält sich vor, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses übertragenen Daten (inkl. Personendaten) zur Vertragsabwicklung, im Rahmen administrativer Massnahmen, aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. infolge behördlicher Anordnungen zu verwenden.
- 12.2 Eine Datenweitergabe erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sowie der Datenschutzerklärung der BVB (abrufbar unter www.bvb.ch).

13. Widerruf und Kündigung

- 13.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
- 13.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.
- 13.3 Jegliche Entschädigungspflicht der BVB gegenüber der Unternehmerin infolge Widerrufs oder Kündigung wird wegbedungen.

14. Abtretung und Verpfändung

Die der Unternehmerin aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der BVB weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Verfahrensgrundsätze

- 15.1 Für Leistungen in der Schweiz hält die Unternehmerin für ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 15.2 Die Unternehmerin selbst sowie deren allfällige Subunternehmende dürfen weder direkt noch indirekt Kinderarbeit anwenden oder dulden.

16. Anwendbares Recht, Streiterledigung, Gerichtsstand

- 16.1 Auf den Vertrag und diese Bedingungen gelangt materielles Schweizer Recht zur Anwendung, mit ausdrücklicher Wegbedingung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts und namentlich des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.2 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten, die bei der Vertragserfüllung und der Auslegung des Vertrags sowie dieser Bedingungen entstehen können, gütlich beizulegen. Die gerichtliche Auseinandersetzung soll aber nicht erschwert werden.

16.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt**.